

A ist Winzer. Eines Tages erhält er von einem Kunden aus Passau einen Auftrag zur Lieferung von 1000 Litern Weißwein zum Preis von 6.000,-- €. A ist hoch erfreut über diesen Vertragsschluss und beauftragt sogleich den ortsansässigen Spediteur B mit der Übernahme des Transports, da B über die mit entsprechenden Spezialbehältern ausgerüsteten Lkw's verfügt. B nimmt den Wein bei A absprachegemäß am 20.09.2004 in Empfang, indem 5 seiner Spezialbehälter mit je 200 Litern befüllt werden. A begleicht die Forderungen für den Transport, die B gegenüber ihm erhebt, sofort per Barzahlung. Da die Lieferung der Ware an den Kunden K erst am 01.10.2004 zu erfolgen hat, beschließt B, die Ware in seiner Zweigstelle in Frankfurt vom 21.09. bis zum 30.09.2004 zwischenzulagern.

C, ein Angestellter des B, nutzt die urlaubsbedingte Abwesenheit des B am 23.09.2004 aus, um die 5 Weinfässer mit Hilfe seines Kleintransporters aus dem Lager des B zu entfernen. Noch am gleichen Tag veräußert C diese Fässer zum Preis von 6.000,-- € an den gutgläubigen D, der in Hanau einen Weinhandel sowie eine kleine Sektkellerei betreibt. Einen Teil der von C erhaltenen Menge (50 Liter) gibt D zum „Freundschaftspreis“ von 150,-- € an seinen – ebenfalls gutgläubigen – guten Freund X weiter, der aufgrund dessen eine bereits länger von ihm selbst geplante anderweitige Auffüllung seines Weinkellers unterlässt. Den Wein hat er mittlerweile nach und nach vollständig selbst verzehrt.

Die restlichen 950 Liter (objektiver Wert: 5700,-- €) behält D und verwendet sie zur Herstellung von 980 Litern Sekt seiner Hausmarke „Goldperle“. Neben den Kosten für den Wein hat er 2.300,-- € für weitere zur Sektproduktion notwendige Inhaltsstoffe investieren müssen. Der Sekt wird in 1400 Flaschen zu 0,7 Litern abgefüllt. Durch sein Verhandlungsgeschick gelingt es dem D, einen lukrativen Lieferungsvertrag über den Sekt zum Flaschenpreis von 10,-- € mit der F. Durst GmbH & Co. KG abzuschließen.

Aufgrund des so erfolgreichen Geschäfts lässt sich D sogar dazu hinreißen, den Verkaufserlös von 14.000,-- € zum Teil dafür zu nutzen, seiner gerade 18 Jahre alt gewordenen Nichte Y zur bestandenen Führerscheinprüfung ein Geschenk zu machen. D kauft für Y einen gebrauchten Mazda MX 5 Cabriolet mit Klimaanlage für 6.000,-- €. Als D den Wagen bezahlt, denkt er sich noch, dass er seiner Nichte ohne das günstige Geschäft mit der F. Durst GmbH & Co. KG mit Sicherheit kein Geschenk gemacht hätte.

Bearbeitungshinweise:

In einem Gutachten sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu prüfen:

1. Welche Ansprüche hat A gegen D?
2. Welche Ansprüche stehen A gegen Y zu?
3. Welche Ansprüche stehen A gegen X zu?